

FÖRDERWEGE FÜR NEU-
UND AUSBAUTEN VON
WOHNIMMOBILIEN IN
HAMBURG

März 2014

IFB HAMBURG

Hamburgische
Investitions- und
Förderbank

Thema	Seite
Förderwege für Neubau in Hamburg	3
Vorgang der Antragsstellung – Förderwege I + II	4
Darlehen - Förderweg I (Neubau von MFH)	5 - 9
Darlehen - Förderweg II (Neubau von MFH)	10 - 14
Darlehen - Förderweg Studenten / Auszubildende	15 - 17

Die Bundesrepublik und die Bundesländer selber bieten privaten sowie institutionellen Projektentwicklern, welche neue Mietwohnungen schaffen, Förderungen in Form von zinsvergünstigten Darlehen, laufenden und einmaligen Zuschüssen an.

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (die IFB Hamburg, ehemals WK-Hamburg) ist das Landesförderinstitut der Hansestadt Hamburg. Die IFB bietet in Abstimmung mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) zwei verschiedene Förderwege für den Neubau von Mietwohnungen an, den sogenannten 1. und 2. Förderweg. Desweiteren können separate Förderwege für spezialisierte Bauvorhaben wie „studentisches Wohnen“ beantragt werden.

Gefördert wird der Neubau und die Schaffung von Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für Hamburger Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem auf der Förderung von Menschen ab 60 Jahren, behinderte Menschen und Personen, welche als „vordringlich wohnungssuchend“ eingestuft sind.

Im 1. Förderweg werden höhere Subventionszahlungen sowie niedrigere Zinssätze für die Darlehen ermöglicht als im 2. Förderweg, welcher auch als „Ergänzungsmodul“ zum 1. Förderweg in Anspruch genommen werden kann. Die Förderwege unterscheiden sich in den höchstzulässigen Mieten von 6,10 €/m² Wohnfläche sowie 8,20 €/m² Wohnfläche.

Energiesparende Neubauten und Umbauten werden ebenfalls durch laufende Auszahlungen gefördert.

Desweiteren können besondere Ausstattungen wie Tiefgaragen, Schaffung von Autostellplätzen und Aufzugsanlagen mit zinsvergünstigten Darlehen bzw. einmaligen Zuschüssen gefördert werden.

Interessenten für die Aufnahme in das Wohnungsbauförderprogramm sind dazu verpflichtet, vor Baubeginn ein Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit der IFB zu führen. In diesen Gesprächen wird über die planerischen, technischen und sozialen Anforderungen an den Neubau verhandelt.

Förderanträge müssen vor Baubeginn bei der IFB auf den Vordrucken der IFB eingereicht werden. Anträge die nach Baubeginn eingereicht werden, sind ungültig.

Bei Zusage zu einer Förderung werden vollständige Finanzpläne zur Finanzierung erstellt und Darlehensverträge geschlossen. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie und dem Darlehensvertrag erfüllt worden sind.

Sämtliche Verpflichtungen des Vermieters sind bei Weitergabe der Immobilie an den Rechtsnachfolger zu übergeben.

Im Regelfall ist ein Eigenkapitaleinsatz von ca. 20 % erforderlich.

Die Laufzeit der Mietpreis- und Belegungsbindungen entsprechen der Dauer der Förderung.

Neubauten werden durch vergünstigte Zinsdarlehen für die Errichtung sowie durch laufende und einmalige Zuschüsse über einen Zeitraum von 15 Jahren, optional 20 Jahren gefördert.

Die Nutzung des 1. Förderweges der IFB Hamburg ermöglicht ein Grunddarlehen für das zu errichtende Bauvorhaben mit einem Zinssatz von 1,2 %. Dieses Darlehen bezieht sich auf maximal 1.500 m² förderfähige Wohnfläche in Höhe von 1.100 €/m². Jede weitere förderfähige Wohnfläche wird mit einem Darlehen in Höhe von 1.000 €/m² mit einem Zinssatz von 1,2 % gefördert.

- Die Höhe der laufenden Zuschüsse bemisst sich nach dem Grundstückspreis, den der Investor innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor Antragstellung aus Privateigentum erworben hat. Bei Erwerb des Grundstücks aus dem Besitz der Stadt Hamburg gelten gesonderte Regelungen. Begrenzt sind diese jedoch bis zum Verkehrswert des Grundstücks in Höhe des Bodenrichtwertes. Bei Grundstücken, welche seit mehr als fünf Jahren im Besitz des Investors sind, bemisst sich das Darlehen anhand des Bodenrichtwertes. Der maximal anzurechnende Kaufpreis für das Grundstück beträgt 800 €/m².

Grundstückswert	laufender Zuschuss (anfänglich)
bis 400,- €/m ² Wfl.....	1,40 €/m ² Wfl. mtl.
401,- bis 500,- €/m ² Wfl.	1,60 €/m ² Wfl. mtl.
501,- bis 600,- €/m ² Wfl.	1,80 €/m ² Wfl. mtl.
601,- bis 700,- €/m ² Wfl.	2,00 €/m ² Wfl. mtl.
ab 701,- €/m ² Wfl.....	2,20 €/m ² Wfl. mtl.

Im ersten Förderweg beträgt die maximale Mietobergrenze für den geförderten Mietraum **6,10 €/m² Wfl. monatlich**.

- Wohnungen, welche an „vordringlich Wohnungssuchende“ vermietet werden (WA-Bindung), werden zudem über den gesamten Förderzeitraum mit einem laufenden Zuschuss von 0,50 €/m² Wfl. gefördert. Als „vordringlich Wohnungssuchende“ gelten Wohnungssuchende, die unter Berücksichtigung der wohnlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen und allein nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden. Die WA-Bindung bleibt dabei über die gesamte Laufzeit bestehen.

Voraussetzungen für das Grunddarlehen im 1. Förderweg:

- Für eine Förderung im 1. Weg ist die Vermietung der Wohnungen an Hamburger Haushalte, welche die Einkommensgrenze nach §8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) um nicht mehr als 30 % überschreiten, notwendig (bei Senioren darf dieser Wert um 50 % überschritten werden).
- Die laufenden Zuschüsse verringern sich alle 2 Jahre um 0,20 €/m² Wfl. monatlich. Diese Verringerung der Zuschüsse und die Erhöhung der Zinssätze werden durch eine Erlaubnis für eine Mieterhöhung von bis zu 0,30 €/m² Wfl. monatlich kompensiert.
- In Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf verringern sich die Zuschüsse alle 2 Jahre um 0,10 €/m² Wfl. monatlich, die erlaubte Mieterhöhung ist in diesen Quartieren in Höhe von 0,15 €/m² Wfl. genehmigt.

Haushalt	1 Erw	2 Erw	1 Erw + 1 Ki.	1 Erw + 2 Ki.	1 Erw + 3 Ki.	2 Erw + 1 Ki.	2 Erw + 2 Ki.	2 Erw + 3 Ki.
Basiswert	12.000,00 €	18.000,00 €	19.000,00 €	24.100,00 €	29.200,00 €	23.100,00 €	28.200,00 €	33.300,00 €
zzgl. 30%	15.600,00 €	23.400,00 €	24.700,00 €	31.330,00 €	37.960,00 €	30.030,00 €	36.660,00 €	43.290,00 €
zzgl. 50%	18.000,00 €	27.000,00 €						

Für die Auszahlung der Fördermittel sowie die Genehmigung der zinsvergünstigten Darlehen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Tilgung beträgt mindestens 2,0 % zzgl. ersparter Zinsen
- der Zinssatz erhöht sich alle 2 Jahre um 0,20 €/m² förderfähiger Wfl./Monat
- die Zins- und Bindungslaufzeit beträgt 15, optional 20 Jahre
- während der gesamten Bindungslaufzeit besteht ein Aufteilungsverbot des Wohnhauses
- es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen
- ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig
- eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, wie diese dem Förderabbau entspricht
- Untervermietung von über 50 % der Wohnfläche ist verboten

Bedingungen für die Haushaltsgrößen (bei Neubauvorhaben ab 11 Wohneinheiten)

1-Personen-Haushalte.....	mind. 20 %
3-Personen-Haushalte.....	mind. 20 %
4-und mehr-Personen-Haushalte.....	mind. 10 %

Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen für Senioren, Behinderte und Rollstuhlbenutzer.

Vorgaben für den Entwurf der Wohnungsgrundrisse

Wohnungsgröße	förderfähige Wfl.
1-Personen-Haushalt.....	40 – 50 m ²
2-Personen-Haushalt.....	49 – 60 m ²
3-Personen-Haushalt.....	64 – 75 m ²
4-Personen-Haushalt.....	74 – 90 m ²
5-Personen-Haushalt.....	87 – 105 m ²
6-Personen-Haushalt.....	105 – 120 m ²

Sind die Voraussetzungen für die Errichtung der Wohnungen erfüllt, können weitere Auszahlungen oder weitere Darlehen für besondere bauliche Ausstattungsmerkmale beim Neubau des MFH in Anspruch genommen werden.

- Die Errichtung eines MFH in energiesparender Bauweise oder der Umbau eines Bestandshauses über den geforderten Mindeststandard hinaus, wird durch Subventionszahlungen von der IFB gefördert:

IFB-Effizienzhaus 40 ₀₉	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Passivhaus.....	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Effizienzhaus-Plus.....	130,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche

Die Auszahlung der Subventionsgelder erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage eines Testats von einem Qualitätssicherer. Die Gelder werden über einen Zeitraum von 10 Jahren durch laufende Zahlungen ausgezahlt.

- Die Schaffung von senioren- und behindertengerechten Wohnungen wird mit einmaligen Zuschüssen bei der Errichtung gefördert:

Weitgehend barrierefreie Wohnungen (DIN 18040-2).....	1.800 €/Wohnung
Barrierefreie Wohnungen (nach DIN 18040-2).....	5.300 €/Wohnung
Rollstuhlgerechte Wohnungen (nach DIN 18040-2R).....	14.000 €/Wohnung

Rollstuhlgerechte Wohnungen werden zudem mit laufenden Mietzuschüssen in Höhe von 4,50 – 5,30 €/m² Wohnfläche monatlich gefördert. Die Höhe der laufenden Zuschüsse richtet sich nach dem Grundstückswert des Wohnhauses.

- Die Errichtung einer Aufzugsanlage, welche barrierefreie Wohnungen im Obergeschoss erschließt oder in einem Wohnhaus mit gefördertem Wohnraum mit einer Höhe von mind. 13 m errichtet wird, wird durch einen einmaligen Zuschuss gefördert:

Errichtung der ersten 3 Geschosse.....	je 18.500,00 €
Errichtung jedes weiteren Geschosses.....	je 6.000,00 €

- Die Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen oder Parkpaletten, welche im Zusammenhang mit einer geförderten Mietwohnung erstellt werden, können durch ein zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 1,2 % gefördert werden:

Darlehen für einen Stellplatz in einer Tiefgarage..... 12.000,00 €
Darlehen für einen Stellplatz in einer Parkpalette..... 5.500,00 €

- Für geförderte Stellplätze gibt es ebenso wie für Mietwohnungen begrenzte Maximalmieten:

geförderten Tiefgaragenstellplätzen..... 53,00 €/Stellplatz monatlich
Parkpaletten..... 26,50 €/Stellplatz monatlich
offenen Stellplätzen..... 15,60 €/Stellplatz monatlich

- Folgende Erhöhungen für die Stellplatzmieten dürfen alle 3 Jahre durchgeführt werden:

Tiefgaragenstellplätze..... 1,00 €/Monat
Parkpaletten..... 0,50 €/Monat
offene Stellplätze..... 0,30 €/Monat

Die Nutzung des 2. Förderweges der IFB Hamburg ermöglicht ein Grunddarlehen für das zu errichtende Bauvorhaben mit einem Zinssatz von 1,6 %. Dieses Darlehen bezieht sich auf maximal 1.500 m² förderfähige Wohnfläche in Höhe von 1.100 €/m². Jede weitere förderfähige Wohnfläche wird mit einem Darlehen in Höhe von 1.000 €/m² mit einem Zinssatz von 1,6 % gefördert.

- Wird der 2. Förderweg der IFB Hamburg bei einem Neubauvorhaben mit mehr als 30 geförderten Wohneinheiten in Anspruch genommen, ist es verpflichtend, dass mindestens ein Drittel der Wohnungen im 1. Förderweg errichtet wird. Dieses begründet sich mit der „sozialen Durchmischung“, welche von der IFB gefordert ist.
- Der maximal anzurechnende Kaufpreis für das Grundstück beträgt wie beim 1. Förderweg 800 €/m². Für die Nutzung des 2. Förderweges muss ein Mindestwert des Grundstückes in Höhe von 401 €/m² Wfl. vorhanden sein:

Grundstückswert	laufender Zuschuss (anfänglich)
401,- bis 500,- €/m ² Wfl.	0,40 €/m ² Wfl. mtl.
501,- bis 600,- €/m ² Wfl.	0,55 €/m ² Wfl. mtl.
601,- bis 700,- €/m ² Wfl.	0,70 €/m ² Wfl. mtl.
ab 701,- €/m ² Wfl.....	0,85 €/m ² Wfl. mtl.

- Im zweiten Förderweg beträgt die maximale Mietobergrenze für den geförderten Mietraum **8,20 €/m² Wfl. monatlich.**

Voraussetzungen für das Grunddarlehen im 2. Förderweg:

- Für eine Förderung im 2. Weg ist die Vermietung der Wohnungen an Hamburger Haushalte, welche die Einkommensgrenze nach §8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) um nicht mehr als 60 % überschreiten, notwendig (derselbe Wert gilt für Senioren und Behinderte).
- Die laufenden Zuschüsse verringern sich alle 2 Jahre um 0,20 €/m² Wfl. monatlich. Diese Verringerung der Zuschüsse und die Erhöhung der Zinssätze werden durch eine Erlaubnis für eine Mieterhöhung von bis zu 0,30 €/m² Wfl. mtl. kompensiert.

Haushalt	1 Erw	2 Erw	1 Erw + 1 Ki.	1 Erw + 2 Ki.	1 Erw + 3 Ki.	2 Erw + 1 Ki.	2 Erw + 2 Ki.	2 Erw + 3 Ki.
Basiswert	12.000,00 €	18.000,00 €	19.000,00 €	24.100,00 €	29.200,00 €	23.100,00 €	28.200,00 €	33.300,00 €
zzgl. 60%	19.200,00 €	28.800,00 €	30.400,00 €	38.560,00 €	46.720,00 €	36.960,00 €	45.120,00 €	56.280,00 €

Für die Auszahlung der Fördermittel sowie die Genehmigung der zinsvergünstigten Darlehen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Tilgung beträgt mindestens 2,3 % zzgl. ersparter Zinsen
- der Zinssatz erhöht sich alle 2 Jahre um 0,20 €/m² förderfähiger Wfl./Monat
- die Zins- und Bindungslaufzeit beträgt 15, optional 20 Jahre
- während der gesamten Bindungslaufzeit besteht ein Aufteilungsverbot des Wohnhauses
- es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen
- ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig
- eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, wie diese dem Förderabbau entspricht
- Untervermietung von über 50 % der Wohnfläche ist verboten

Bedingungen für die Haushaltsgrößen (bei Neubauvorhaben ab 11 Wohneinheiten)

1-Personen-Haushalte.....	mind. 20 %
3-Personen-Haushalte.....	mind. 20 %
4-und mehr-Personen-Haushalte.....	mind. 10 %

Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen für Senioren, Behinderte und Rollstuhlbenutzer

Vorgaben für den Entwurf der Wohnungsgrundrisse

Wohnungsgröße	förderfähige Wfl.
1-Personen-Haushalt.....	40 – 50 m ²
2-Personen-Haushalt.....	49 – 60 m ²
3-Personen-Haushalt.....	64 – 75 m ²
4-Personen-Haushalt.....	74 – 90 m ²
5-Personen-Haushalt.....	87 – 105 m ²
6-Personen-Haushalt.....	105 – 120 m ²

Sind die Voraussetzungen für die Errichtung der Wohnungen erfüllt, können weitere Auszahlungen oder weitere Darlehen für besondere bauliche Ausstattungsmerkmale beim Neubau des MFH in Anspruch genommen werden.

- Die Errichtung eines MFH in energiesparender Bauweise oder der Umbau eines Bestandshauses über den geforderten Mindeststandard hinaus, wird durch Subventionszahlungen von der IFB gefördert:

IFB-Effizienzhaus 40 ₀₉	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Passivhaus.....	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Effizienzhaus-Plus.....	130,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche

- Die Auszahlung der Subventionsgelder erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage eines Testats von einem Qualitätssicherer. Die Gelder werden über einen Zeitraum von 10 Jahren durch laufende Zahlungen ausgezahlt.

Die Schaffung von senioren-und behindertengerechten Wohnungen werden mit einmaligen Zuschüssen bei der Errichtung gefördert:

Weitgehend barrierefreie Wohnungen (DIN 18040-2).....	1.800 €/Wohnung
Barrierefreie Wohnungen (nach DIN 18040-2).....	5.300 €/Wohnung
Rollstuhlgerechte Wohnungen (nach DIN 18040-2R).....	14.000 €/Wohnung

Rollstuhlgerechte Wohnungen werden zudem mit laufenden Mietzuschüssen in Höhe von 4,50 – 5,30 €/m² Wohnfläche monatlich gefördert. Die Höhe der laufenden Zuschüsse richtet sich nach dem Grundstückswert des Wohnhauses.

- Die Errichtung einer Aufzugsanlage welche barrierefreie Wohnungen im Obergeschoss erschließt oder in einem Wohnhaus mit geförderten Wohnraum mit einer Höhe von mind. 13 m errichtet wird, wird durch einen einmaligen Zuschuss gefördert:

Errichtung der ersten 3 Geschosse.....	je 13.500,00 €
Errichtung jedes weiteren Geschosses.....	je 4.500,00 €

- Die Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen oder Parkpaletten, welche im Zusammenhang mit einer geförderten Mietwohnung erstellt werden, können durch ein zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 1,5 % gefördert werden:

Darlehen für einen Stellplatz in einer Tiefgarage..... 12.000,00 €
Darlehen für einen Stellplatz in einer Parkpalette..... 5.500,00 €

- Für geförderte Stellplätze gibt es ebenso wie für Mietwohnungen begrenzte Maximalmieten:

geförderten Tiefgaragenstellplätzen..... 67,00 €/Stellplatz monatlich
Parkpaletten..... 33,50 €/Stellplatz monatlich
offenen Stellplätzen..... 15,60 €/Stellplatz monatlich

- Folgende Erhöhungen für die Stellplatzmieten dürfen alle 3 Jahre durchgeführt werden:

Tiefgaragenstellplätze..... 1,00 €/Monat
Parkpaletten..... 0,50 €/Monat
offene Stellplätze..... 0,30 €/Monat

Die Nutzung des Förderweges der IFB Hamburg für Studierende und Auszubildende ermöglicht ein Grunddarlehen für das zu errichtende Bauvorhaben mit einem Zinssatz von 1,2 %. Dieses Darlehen bezieht sich auf maximal 1.100 €/m² für die ersten 1.500 m² förderfähige Wohnfläche. Jede weitere förderfähige Wohnfläche wird mit einem Darlehen in Höhe von 1.000 €/m² mit einem Zinssatz von 1,2 % gefördert.

- Gefördert wird die Schaffung von Wohnraum in Wohngebäuden und Wohnheimen für Studierende anerkannter Hochschulen sowie Auszubildende, die in Hamburg einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf lernen. Die anerkannte Wohnformen sind:
 1- und 2-Personen Apartments in Wohnheimen
 Wohngemeinschaften innerhalb einer Wohnung in Wohnheimen
 1- und 2 Personen Apartments in Wohnhäusern
- Die laufenden Mietzuschüsse für geförderten Wohnraum beziehen sich ebenso wie im 1. und 2. Förderweg auf den Grundstückswert. Der maximal anzurechnende Kaufpreis für das Grundstück beträgt wie beim 1. Förderweg 800 €/m²:

Grundstückswert	laufender Zuschuss (anfänglich)
bis 400,- €/m ² Wfl.	1,30 €/m ² Wfl. mtl.
401,- bis 500,- €/m ² Wfl.	1,50 €/m ² Wfl. mtl.
501,- bis 600,- €/m ² Wfl.	1,70 €/m ² Wfl. mtl.
601,- bis 700,- €/m ² Wfl.	1,90 €/m ² Wfl. mtl.
ab 701,- €/m ² Wfl.	2,10 €/m ² Wfl. mtl.

- **Die Mietpreisbindungen in den Apartments beziehen sich auf die Wohnungsgrößen:**

Einzelapartments.....	223,00 € nettokalt
2-Personen-Apartments.....	425,00 € nettokalt
Wohngemeinschaft in Wohnheimen.....	203,00 €/Platz
Zuschlag für Möblierung in den Wohnungen.....	20,00 €/Wohnung

- **Mieterhöhungen dürfen alle zwei Jahre zur Kompensation des Subventionsabbaus durchgeführt werden:**

Einzelapartments.....	4,00 €/Monat
2-Personen-Apartments.....	8,00 €/Monat
Wohngemeinschaft in Wohnheimen.....	8,00 €/Monat

Für die Auszahlung der Fördermittel sowie die Genehmigung der zinsvergünstigten Darlehen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Tilgung beträgt mind. 2,0 % zzgl. ersparter Zinsen
- der Zinssatz erhöht sich alle 2 Jahre um 0,10 €/m² förderfähiger Wfl./Monat
- die Zins- und Bindungslaufzeit beträgt 30 Jahre
- während der gesamten Bindungslaufzeit besteht ein Aufteilungsverbot des Wohnhauses
- ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig
- eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, wie diese dem Förderabbau entspricht
- Untervermietung der Wohnfläche ist verboten
- Mietverträge nach §549 Abs. 3 des BGB können abgeschlossen werden

Vorgaben für die Wohnungsgrößen bei Neubauvorhaben für Studentisches Wohnen:

Wohngruppen.....	max. 28 m ² Wfl./Person
1-Personen-Apartment.....	max. 28 m ² Wfl.
2-Personen-Apartment.....	max. 52 m ² Wfl.
Rollstuhlgerechte Wohnungen nach DIN 18040-2R....	max. 38 m ² Wfl.

- Grundvoraussetzung für die Errichtung der Apartments ist eine geschlossene Bauweise der Wohnungen mit eigenem Sanitärraum und Küche. Alternativ kann die Küche als Gemeinschaftsküche ausgeführt werden.
- Bei möblierter Vermietung ist es Grundvoraussetzung, dass mindestens ein Bett, ein Kleiderschrank, ein Arbeitstisch, ein Arbeitsstuhl, ein Schreibcontainer sowie ein Regal vorhanden sind.
- Desweiteren müssen im Wohnhaus gemeinschaftliche Waschküchen mit zwei Waschmaschinen und einem Trockner für je 30 Personen gestellt werden.
- Die Errichtung eines MFH in energiesparender Bauweise oder der Umbau eines Bestandshauses über den geforderten Mindeststandard hinaus, wird durch Subventionszahlungen von der IFB gefördert:

IFB-Effizienzhaus 40 ₀₉	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Passivhaus.....	120,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche
IFB-Effizienzhaus-Plus.....	130,00 €/m ² förderfähige Wohnfläche

Die Auszahlung der Subventionsgelder erfolgen nach Fertigstellung und Vorlage eines Testats von einem Qualitätssicherer. Die Gelder werden über einen Zeitraum von 10 Jahren durch laufende Zahlungen ausgezahlt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Angaben basieren auf allgemein zugänglichen Quellen der IFB. Für die Richtigkeit und / oder Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Diese Zusammenfassung stellt insbesondere keine Anlage- oder Kaufempfehlung dar und ersetzt keine rechtliche, steuerliche und / oder finanzielle Beratung.